

Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Änderung vom 27. Oktober 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Höchstbestandesverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften

Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften gelten die Höchstbestandeslimiten nach den Artikeln 2–4 einzeln für jeden beteiligten Betrieb.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 9 Verwertung von Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung

Das Bundesamt erteilt Schweinehaltungsbetrieben, die Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, wenn die eingesetzten Nebenprodukte mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 Bst. b

³ Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Art. 14 Abs. 7 Bst. b GSchG), sind:

- b. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken;

¹ SR 916.344

² SR 814.201

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

27. Oktober 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova